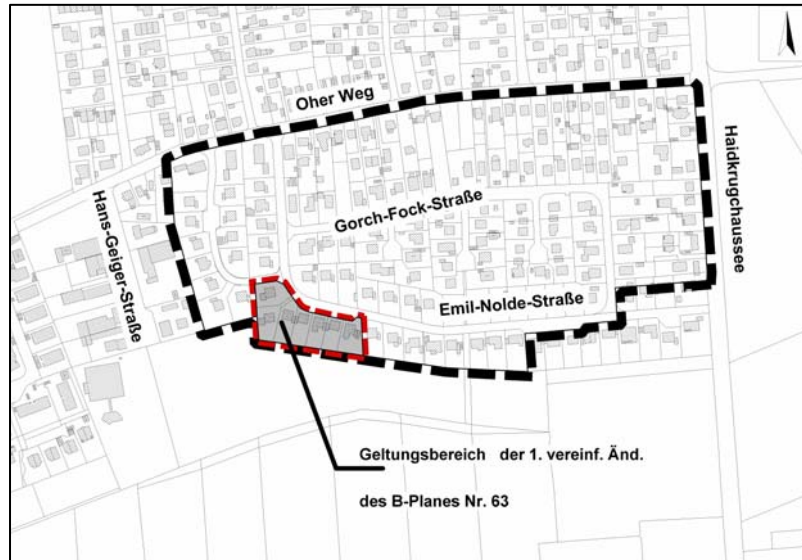


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Rückwirkende Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Reinbek für das Gebiet „Südlich des Oher Weges“



Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 (ehemals Nr. 13) der Stadt Reinbek für das Gebiet „Südlich des Oher Weges“ wurde am 06.04.1971 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte, ohne dass der Bebauungsplan ausgefertigt wurde (Unterschrift des Planes durch den Bürgermeister) und ist damit unwirksam.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Aus diesem Grunde wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Reinbek rückwirkend zum 07.04.1971 in Kraft gesetzt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.1971 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Reinbek für das Gebiet Südlich des Oher Weges (bestehend aus der Planzeichnung) bedurfte keiner Genehmigung durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, da sie gemäß § 13 Bundesbaugesetz als vereinfachte Änderung aufgestellt wurde.

Alle Interessierten können die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 und die Begründung im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Reinbek, Hamburger Str. 5-7, 21465 Reinbek, Erdgeschoss, Zimmer 34, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung

sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Reinbek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Reinbek, den 11.07.2011

(LS)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Bärendorf